



KOA 1.012/20-056

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., über die Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität „SEMMERING 2 (Hirschenkogel) 107,8 MHz“ wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Der Radio Austria GmbH (FN 262001x beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 und § 12 Abs. 3 Z 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 90/2020, folgende Übertragungskapazität zum Ausbau ihrer mit Bescheid der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 11.09.2020, KOA 1.012/20-044, erteilten Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk zugeordnet:

64. „SEMMERING 2 (Hirschenkogel) 107,8 MHz“

Die Beilage 64. bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Aufgrund der zugeordneten Übertragungskapazitäten umfasst das Versorgungsgebiet das Bundesgebiet der Republik Österreich, soweit es mit diesen Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. Versorgt werden somit in Vorarlberg das Rheintal im Bereich Bregenz und Dornbirn (große Teile der Bezirke Bregenz und Dornbirn), in Tirol das Tiroler Außerfern (große Teile des Bezirks Reutte), das Tiroler Oberland beginnend vom Arlberg entlang des Inns bis Innsbruck (große Teile der Bezirke Landeck, Imst), die Bezirke Innsbruck-Stadt und Innsbruck-Land, das Unterinntal von Wattens über Schwaz, Wörgl und Kufstein bis zur Staatsgrenze entlang des Inn sowie das Zillertal (große Teile der Bezirke Schwaz und Kufstein), die Gebiete rund um St. Johann in Tirol und Kitzbühel (große Teile des Bezirks Kitzbühel), und der Raum Lienz in Osttirol (große Teile des Bezirks Lienz), in Salzburg praktisch das gesamte Bundesland (Bezirke Salzburg-Stadt, Salzburg-Umgebung, Hallein, St. Johann im Pongau, Tamsweg und Zell am See), in Oberösterreich der Grenzraum zum Bundesland Salzburg (große Teile der Bezirke Braunau und Ried im Innkreis), Wels und Umgebung (große Teile der Bezirke Wels, Wels-Land, Grieskirchen und Eferding), die Stadt Linz und Umgebung (große Teile der Bezirke Linz, Linz-Land, Urfahr-Umgebung und Perg), der Raum Steyr (große Teile der Bezirke Steyr und Steyr-Land) und der Raum Kremsmünster (große Teile des Bezirks Kirchdorf an der Krems), in Wien und Niederösterreich der Raum Melk und Ybbs (große Teile des Bezirks Melk), der Raum Waidhofen an der Ybbs, der Raum St. Pölten, Krems und Horn (große Teile der Bezirke St. Pölten,



St. Pölten Land, Krems und Horn), der Großraum Wien (Wien und große Teile der Niederösterreichischen Bezirke Tulln, Korneuburg, Mistelbach, Gänserndorf, Mödling, Baden, Wiener Neustadt und Bruck an der Leitha), im Burgenland die Stadt Eisenstadt, Teile des Bezirks Eisenstadt Umgebung und die angrenzenden Teile des Bezirks Mattersburg, in der Steiermark der Großraum Graz (große Teile der Bezirke Graz und Graz Umgebung), das Murtal zwischen Bruck an der Mur und Graz, der Raum Mur-/Mürztal im Bereich Aichfeld, Leoben, Bruck an der Mur und Mürzzuschlag (große Teile der Bezirke Bruck-Mürzzuschlag, Leoben und Murtal) sowie in Kärnten der Großraum Klagenfurt und Villach (große Teile der Bezirke Klagenfurt, Klagenfurt-Land, Villach und Villach-Land), jeweils soweit dieses Gebiet durch die in den Beilagen 1 bis 64 angeführten Übertragungskapazitäten versorgt werden kann.

2. Der Radio Austria GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2a und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 erster und zweiter Satz PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. des Bescheides der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 64) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gilt gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann..
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird für die im Spruchpunkt 1. genannte Übertragungskapazität die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
6. Der Antrag der Radio Eins Privatradios GmbH (FN 120470m beim Handelsgericht Wien) auf Zuordnung der Übertragungskapazität „SEMMERING 2 (Hirschenkogel) 107,8 MHz“ zu ihrem mit Bescheid der KommAustria vom 19.12.2016, KOA 1.021/16-001, zuletzt geändert mit Bescheid vom 01.07.2019, KOA 1.021/19-003, zugeteilten Versorgungsgebiet „Wien, Niederösterreich und Burgenland“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 2, 3 und 4 iVm § 12 Abs. 3 Z 3 PrR-G abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 08.04.2019 beantragte die Radio Eins Privatradios GmbH die Zuordnung der Übertragungskapazität „SEMMERING 2 (Hirschenkogel) 107,8 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Wien, Niederösterreich und Burgenland“ gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G, in eventu zur Erweiterung dieses Versorgungsgebietes gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G.



Am 12.04.2019 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH (RTR-GmbH) mit der fernmeldetechnischen Prüfung des Antrags.

Am 15.10.2019 erstattete der Amtssachverständige sein frequenztechnisches Gutachten, wonach der Antrag fernmeldetechnisch realisierbar sei.

Am 08.11.2019 veranlasste die KommAustria die Ausschreibung der beantragten Übertragungskapazität im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde unter <https://www.rtr.at>. Die Ausschreibung erfolgte am 15.11.2019, die Ausschreibungsfrist wurde mit 20.01.2020, 13:00 Uhr, bestimmt.

Am 28.11.2019 übermittelte die Radio Eins Privatradio GmbH die Aufrechterhaltung ihres Antrags auf Zuordnung der Übertragungskapazität „SEMMERING 2 (Hirschenkogel) 107,8 MHz“.

Am 15.01.2020 beantragte die Radio Austria GmbH die Zuordnung der Übertragungskapazität „SEMMERING 2 (Hirschenkogel) 107,8 MHz“ zu ihrer bestehenden bundesweiten Zulassung.

Am 04.02.2020 beauftragte die KommAustria die Abteilung RFFM der RTR-GmbH mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens über die widerstreitenden Anträge.

Am 04.03.2020 übermittelte der Amtssachverständige sein Gutachten.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerinnen

Die Radio Austria GmbH ist eine zu FN 262001x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Sie ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 11.09.2020, KOA 1.012/20-044, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk.

Aufgrund der zugeordneten Übertragungskapazitäten umfasst das Versorgungsgebiet das Bundesgebiet der Republik Österreich, soweit es mit diesen Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. Versorgt werden somit derzeit in Vorarlberg das Rheintal im Bereich Bregenz und Dornbirn (große Teile der Bezirke Bregenz und Dornbirn), in Tirol das Tiroler Außerfern (große Teile des Bezirks Reutte), das Tiroler Oberland beginnend vom Arlberg entlang des Inns bis Innsbruck (große Teile der Bezirke Landeck, Imst), die Bezirke Innsbruck-Stadt und Innsbruck-Land, das Unterinntal von Wattens über Schwaz, Wörgl und Kufstein bis zur Staatsgrenze entlang des Inn sowie das Zillertal (große Teile der Bezirke Schwaz und Kufstein), die Gebiete rund um St. Johann in Tirol und Kitzbühel (große Teile des Bezirks Kitzbühel), und der Raum Lienz in Osttirol (große Teile des Bezirks Lienz), in Salzburg praktisch das gesamte Bundesland (Bezirke Salzburg-Stadt, Salzburg-Umgebung, Hallein, St. Johann im Pongau, Tamsweg und Zell am See), in Oberösterreich der



Grenzraum zum Bundesland Salzburg (große Teile der Bezirke Braunau und Ried im Innkreis), Wels und Umgebung (große Teile der Bezirke Wels, Wels-Land, Grieskirchen und Eferding), die Stadt Linz und Umgebung (große Teile der Bezirke Linz, Linz-Land, Urfahr-Umgebung und Perg), der Raum Steyr (große Teile der Bezirke Steyr und Steyr-Land) und der Raum Kremsmünster (große Teile des Bezirks Kirchdorf an der Krems), in Wien und Niederösterreich der Raum Melk und Ybbs (große Teile des Bezirks Melk), der Raum Waidhofen an der Ybbs, der Raum St. Pölten, Krems und Horn (große Teile der Bezirke St. Pölten, St. Pölten Land, Krems und Horn), der Großraum Wien (Wien und große Teile der Niederösterreichischen Bezirke Tulln, Korneuburg, Mistelbach, Gänserndorf, Mödling, Baden, Wiener Neustadt und Bruck an der Leitha), im Burgenland die Stadt Eisenstadt, Teile des Bezirks Eisenstadt Umgebung und die angrenzenden Teile des Bezirks Mattersburg, in der Steiermark der Großraum Graz (große Teile der Bezirke Graz und Graz Umgebung), das Murtal zwischen Bruck an der Mur und Graz, der Raum Mur-/Mürztal im Bereich Aichfeld, Leoben und Bruck an der Mur (große Teile der Bezirke Bruck-Mürzzuschlag, Leoben und Murtal) sowie in Kärnten der Großraum Klagenfurt und Villach (große Teile der Bezirke Klagenfurt, Klagenfurt-Land, Villach und Villach-Land).

Die Radio Eins Privaträdio GmbH ist eine zu FN 120470m beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Sie ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.12.2016, KOA 1.021/16-001, zuletzt geändert mit Bescheid vom 01.07.2019, KOA 1.021/19-003, Inhaberin einer Zulassung für die Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien, Niederösterreich und Burgenland“.

Dieses Versorgungsgebiet umfasst die Bundeshauptstadt Wien, weite Teile der Bundesländer Niederösterreich und Burgenland sowie angrenzende Teile der Bundesländer Oberösterreich und Steiermark, soweit diese durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können. Das sind das gesamte Stadtgebiet von Wien, die Bezirke Wiener Neustadt (Stadt), St. Pölten (Stadt), Bruck an der Leitha, Korneuburg, Krems an der Donau (Stadt), Gmünd, Eisenstadt (Stadt), Eisenstadt-Umgebung, Mattersburg, Rust (Stadt) und Oberwart sowie Teile der Bezirke Amstetten, Baden, Gänserndorf, Hollabrunn, Horn, Krems (Land), Lilienfeld, Melk, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, St. Pölten Land, Scheibbs, Tulln, Waidhofen an der Thaya, Waidhofen an der Ybbs, Wiener Neustadt Land, Zwettl, Güssing, Jennersdorf, Neusiedl am See, Oberpullendorf, Hartberg-Fürstenfeld, Südoststeiermark, Weiz und Perg.

2.2. Beantragte Übertragungskapazität

Beide Antragstellerinnen beantragen nunmehr die Zuordnung der Übertragungskapazität „SEMMERING 2 (Hirschenkogel) 107,8 MHz“. Diese versorgt ca. 6.000 Einwohner in den Gemeinden Spital am Semmering und Mürzzuschlag (Bezirk Bruck-Mürzzuschlag) mit der notwendigen Mindestfeldstärke von 54 dB μ V/m in 10m Höhe.

Die Radio Austria versorgt in diesem Gebiet bisher – mit dem Sender „WARTBERG MZT 1 (Wartbergkogel) 90,8 MHz“ – das Mürztal bis südlich der Stadt Mürzzuschlag. Die beantragte Übertragungskapazität würde unmittelbar an die bestehende Versorgung der Radio Austria GmbH anschließen und diese um Teile der Gemeinden Mürzzuschlag und Spital am Semmering erweitern. Zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet und dem Versorgungsvermögen der neu hinzukommenden Übertragungskapazität entstünde eine Doppelversorgung ca. 2.000 Einwohnern, welche aufgrund der topografischen Gegebenheiten und der Lage der bestehenden Sendeanlagen technisch nicht vermeidbar ist. Für das Versorgungsgebiet der Radio Austria GmbH ergibt sich somit ein Zugewinn an technischer Reichweite von ca. 4.000 Einwohnern.



Die Radio Eins Privatradiogesellschaft versorgt derzeit ausschließlich auf der niederösterreichischen Seite des Semmerings, eine Versorgung im Bezirk Bruck-Mürzzuschlag besteht derzeit nicht. Durch die beantragte Übertragungskapazität „SEMMERING 2 (Hirschenkogel) 107,8 MHz“ würde das Versorgungsgebiet von der Semmering-Passhöhe in Richtung Westen um Teile der Gemeinde Spital am Semmering sowie der Stadt Mürzzuschlag erweitert. Die zwischen den bereits der Radio Eins Privatradiogesellschaft zugeordneten Übertragungskapazitäten und der beantragten Übertragungskapazität „SEMMERING 2 (Hirschenkogel) 107,8 MHz“ entstehende Doppelversorgung ist vernachlässigbar gering (rechnerisch weniger als zwanzig Einwohner, was innerhalb der Schwankungsbreite der Berechnungsgenauigkeit liegt).

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den Antragstellerinnen sowie ihren bestehenden Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk beruhen auf den zitierten Bescheiden sowie den zugrundeliegenden Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur beantragten Übertragungskapazität, insbesondere zu ihrem Versorgungsvermögen und ihrem Verhältnis zu den bestehenden Versorgungsgebieten der Antragstellerinnen, beruhen auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen vom 04.03.2020.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Gesetzliche Grundlagen

§ 10 PrR-G lautet auszugsweise:

„Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk“

§ 10. (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;
2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet



zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;

3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;
4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.

(2) Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

[...]"

§ 12 PrR-G lautet auszugsweise:

„Zuordnung neuer analoger Übertragungskapazitäten

§ 12. (1) Noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten kann die Regulierungsbehörde auf Antrag nach Maßgabe der Kriterien des § 10 und unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs, dem Österreichischen Rundfunk, oder bestehenden Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern zuordnen oder für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes heranziehen.

(2) Ein Antrag gemäß Abs. 1 hat die technischen Parameter, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik für die beabsichtigte Nutzung der Übertragungskapazität, eine Darstellung über die geplante Versorgungswirkung der beantragten Übertragungskapazität, sowie die nachweislich für die Erstellung des technischen Konzepts angefallenen Aufwendungen zu enthalten. Bezieht sich der Antrag auf die Verbesserung der Versorgung im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 2, so ist darzulegen, welche konkreten Versorgungsmängel durch die beantragte Übertragungskapazität behoben werden sollen. Bezieht sich der Antrag auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes, so hat der Antrag gleichzeitig Angaben zu den Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 zu enthalten und darzulegen, welche technische Reichweite (Wohnbevölkerung) voraussichtlich mit der beantragten Übertragungskapazität erzielt werden kann. Bezieht sich der Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, so hat der Antrag gleichzeitig die Angaben gemäß § 5 zu enthalten und darzulegen, welche technische Reichweite (Wohnbevölkerung) voraussichtlich mit der beantragten Übertragungskapazität erzielt werden kann. Liegt die technische Reichweite unter 50 000 Personen, so hat ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zusätzlich Angaben zu den Kriterien gemäß Abs. 6 zu enthalten.



(3) Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde

1. im Falle einer vom Österreichischen Rundfunk beantragten Zuordnung einer Übertragungskapazität diese dem Österreichischen Rundfunk zuzuordnen, wenn dies zur Sicherstellung der Versorgung mit Programmen gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 erforderlich ist;
2. im Falle eines Antrags auf Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet eines Hörfunkveranstalters diesem die beantragte Übertragungskapazität zuzuordnen, sofern in einem Verfahren nach Abs. 4 kein Antrag gestellt wurde. Kann ein Hörfunkveranstalter, der einen Antrag nach Abs. 4 gestellt hat, nachweisen, dass die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität zu seinem Versorgungsgebiet eine größere Verbesserung der in seinem Versorgungsgebiet bestehenden Versorgungsmängel bewirkt, ist diesem Veranstalter die Übertragungskapazität zuzuordnen. Das Ausmaß der Verbesserung ist nach dem Grundsatz der Frequenzökonomie, insbesondere unter Bedachtnahme auf die Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen, der Anzahl der von den Versorgungsmängeln betroffenen Personen (Wohnbevölkerung), der flächenmäßigen Ausdehnung und der Schwere der Versorgungsmängel zu beurteilen;
3. im Falle eines Antrags auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes das Verfahren nach Abs. 5 einzuleiten.

(4) ...

(5) Richtet sich der Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden oder die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, so ist - sofern der Antrag nicht gemäß Abs. 6 abzuweisen oder die Übertragungskapazität gemäß § 10 Abs. 3 zu reservieren ist - eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 vorzunehmen.

(6) ... “

4.3. Ausschreibung gemäß § 12 Abs. 3 Z 3 iVm § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G

Der Antrag der Radio Eins PrivatradiogmbH auf Zuordnung der Übertragungskapazität „SEMMERING 2 (Hirschenkogel) 107,8 MHz“ zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet hat sich als technisch realisierbar erwiesen. Ausgehend davon, dass das bisherige Versorgungsgebiet der Radio Eins PrivatradiogmbH im Raum Semmering ausschließlich die niederösterreichische Seite (östlich) des Semmering-Passes umfasst und nunmehr auch die in der Steiermark (westlich des Semmering-Passes) gelegenen Gemeinden Spital am Semmering und Mürzzuschlag versorgt werden sollen, liegt ein Fall einer Erweiterung im Sinn des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G vor. Es war daher gemäß § 12 Abs. 3 Z 3 iVm § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G mit Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzugehen.

Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt werden, wenn die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria angesichts der technischen Reichweite der gegenständlichen Übertragungskapazität von lediglich ca. 6.000 Personen Gebrauch gemacht.



Die KommAustria hat daher am 08.11.2019 gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 und 3 PrR-G die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie die Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde unter <https://www.rtr.at> veranlasst. Die Ausschreibung erfolgte am 15.11.2019, die Ausschreibungsfrist wurde mit 20.01.2020, 13:00 Uhr, bestimmt.

Innerhalb dieser Ausschreibungsfrist sind die Aufrechterhaltung des Antrags der Radio Eins Privatradio GmbH auf Zuordnung der Übertragungskapazität „SEMMERING 2 (Hirschenkogel) 107,8 MHz“ zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet vom 28.11.2019 und der Antrag der Radio Austria GmbH auf Zuordnung der Übertragungskapazität „SEMMERING 2 (Hirschenkogel) 107,8 MHz“ zu ihrer bestehenden bundesweiten Zulassung am 15.01.2020 eingelangt.

4.4. Zuordnung zum Ausbau der bundesweiten Zulassung

Im Fall widerstreitender Anträge ist bei der Zuordnung einer Übertragungskapazität nach der Rangfolge gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G vorzugehen, zumal nach den Feststellungen keine gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G verpönte Doppel- oder Mehrfachversorgung vorliegt.

Gegenständlich steht ein Antrag der Radio Austria GmbH auf Zuordnung der Übertragungskapazität „SEMMERING 2 (Hirschenkogel) 107,8 MHz“ zum Ausbau ihrer bundesweiten Zulassung gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 PrR-G dem Antrag der Radio Eins Privatradio GmbH auf Zuordnung derselben Übertragungskapazität zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Wien, Niederösterreich und Burgenland“ gegenüber, wobei sich im Rahmen der technischen Prüfung herausgestellt hat, dass die Zuordnung dieser Übertragungskapazität zum Versorgungsgebiet der Radio Eins Privatradio GmbH zur Erweiterung desselben führen würde (vgl. hierzu auch bereits die Ausführungen zur Begründung der Ausschreibung gemäß § 12 Abs. 3 Z 3 PrR-G). Ausgehend von dem Umstand, dass das Versorgungsgebiet der Radio Eins Privatradio GmbH derzeit ausschließlich den niederösterreichischen Teil des Semmering-Gebietes umfasst, nunmehr aber erstmals auch Gebiete auf der steirischen Seite des Semmering-Passes (nämlich Teile der im Bezirk Bruck-Mürzzuschlag gelegenen Gemeinden Spital am Semmering Mürzzuschlag) versorgt werden sollen, läge unzweifelhaft eine Vergrößerung des bestehenden Gebiets um zusätzliche geographische Räume, nicht aber eine „Optimierung des Empfangs“ innerhalb des bereits bestehenden Versorgungsgebietes vor (vgl. Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, S. 703).

Nach der Rangfolge gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G, die bei der Zuordnung von Übertragungskapazitäten zu beachten ist, geht jedoch die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete (Z 4) dem Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung (Z 3) nach. Da die beantragte Übertragungskapazität „SEMMERING 2 (Hirschenkogel) 107,8 MHz“ nach dem Gesagten nicht zu einer Verbesserung der Versorgung innerhalb des bestehenden Versorgungsgebietes der Radio Eins Privatradio GmbH (Z 2) führen würde, war deren Antrag auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität abzuweisen (Spruchpunkt 6.) und die Übertragungskapazität der Radio Austria GmbH zum Ausbau der Versorgung ihrer bundesweiten Zulassung zuzuordnen (Spruchpunkt 1.).

4.5. Befristung und Auflagen in technischer Hinsicht

Da im vorliegenden Fall des Ausbaus der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch bei der fernmelderechtlichen Bewilligung an die bundesweite Zulassung anzuknüpfen (Spruchpunkt 2.). Eine Ausübung der mit



diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt somit nicht in Betracht.

Die technische Prüfung hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der Übertragungskapazität noch nicht entsprechend koordiniert sind. Bis zur endgültigen Eintragung im Genfer Plan kann somit derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss der Koordinierungsverfahren bewilligt werden (Spruchpunkt 3.).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen (Spruchpunkt 4.).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung (Spruchpunkt 5.).

4.6. Neufestlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten Übertragungskapazitäten bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR 21. GP, S. 14: „*zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung*“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Das Versorgungsgebiet war daher unter Berücksichtigung der der Radio Austria GmbH bereits zugeordneten Übertragungskapazitäten spruchgemäß neu festzulegen. Die bisherigen Beilagen 1 bis 63 werden durch die Beschreibung der gegenständlichen Übertragungskapazität in Beilage 64 ergänzt.

4.7. ProgrammGattung, -schema und -dauer, Auflagen

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die ProgrammGattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Im gegenständlichen Verfahren war eine derartige Genehmigung nicht erforderlich, da es sich nicht um die Erteilung einer neuen Zulassung handelt. Vielmehr gilt für das Programm im betreffenden Versorgungsgebiet weiterhin die Programmfestlegung entsprechend dem Zulassungsbescheid der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.



III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.012/20-056“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

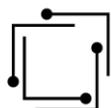
Wien, am 23. September 2020

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Beilage:

Technisches Anlageblatt, Beilage 64



Beilage 64. zum Bescheid KOA 1.012/20-056

1	Name der Funkstelle	SEMMERING 2										
2	Standortbezeichnung	Hirschenkogel										
3	Lizenzinhaber	Radio Austria GmbH										
4	Senderbetreiber	w.o.										
5	Sendefrequenz in MHz	107,80										
6	Programmname	Radio Austria										
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	015E50 01	47N37 19	WGS84								
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	1340										
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	25,0										
10	Senderausgangsleistung in dBW	10,8										
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)	16,0										
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D										
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0										
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	22,0										
15	Polarisation	V										
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)											
	Grad	0	10	20	30	40						
	H											
	V	1,6	-1,7	-4,9	-7,1	-7,1						
	Grad	60	70	80	90	100						
	H											
	V	-4,9	-4,0	-4,0	-4,0	-4,9						
	Grad	120	130	140	150	160						
	H											
	V	-7,1	-7,1	-4,9	-1,7	1,6						
	Grad	180	190	200	210	220						
	H											
	V	7,8	10,0	11,9	13,3	14,4						
	Grad	240	250	260	270	280						
	H											
	V	15,6	15,9	16,0	15,9	15,6						
	Grad	300	310	320	330	340						
	H											
	V	14,4	13,3	11,9	10,0	7,8						
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.											
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	Land	Bereich	Programm							
			A hex	9 hex	E0 hex							
			hex	3 hex	E0 hex							
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1									
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2									
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5									
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106									
20	Art der Programmzubringung (bei <i>Ballempfang Muttersender und Frequenz</i>)	WARTBERG 90,8 MHz										
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)	ja										
22	Bemerkungen											